

SATZUNG DER MUSIKSCHULE DER STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ (KONSERVATORIUM COTTBUS/CHÓŠEBUZ)

- § 1 Rechtsträger
- § 2 Schuljahr
- § 3 Zweck
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Lehrkräfte
- § 6 Aufnahme und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses
- § 7 Unterricht
- § 8 Überlassung von Musikinstrumenten
- § 9 Entgelt
- § 10 Inkraftsetzung

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05.03.2024 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 28.05.2025 folgende Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschlossen.

§ 1 Rechtsträger

1. Die Musikschule in Cottbus/Chóšebuz ist eine von der Stadt Cottbus/Chóšebuz getragene, dem Fachbereich 41 Kultur untergeordnete öffentliche Einrichtung und berechtigt, die Bezeichnung "anerkannte Musikschule im Land Brandenburg" gemäß dem Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg vom 11.02.2014 in der jeweils geltenden Fassung zu führen.
2. Die Musikschule - mit Sitz in der Puschkinpromenade 13/14 - trägt die Bezeichnung „Konservatorium Cottbus/Chóšebuz“ (im weiteren Text: Konservatorium).

§ 2 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Aufteilung in Schulhalbjahre und die Feiertagsregelungen entsprechen denen der allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg.

§ 3 Zweck

1. Das Konservatorium verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Konservatoriums sind die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die im Folgenden dargestellte Art und Weise.
2. Das Konservatorium dient einer möglichst früh einsetzenden umfassenden musikalischen Ausbildung und einer qualifizierten musikalischen Fort- und Weiterbildung, vorrangig von Kindern und Jugendlichen.
3. Kernbereich der Musikschularbeit ist die instrumentale, vokale und tänzerische Ausbildung sowie Musicals Ausbildung unter Einbeziehung ergänzender Fächer wie Musiklehre und Musikgeschichte, das Ensemblesmusizieren und Ensemblearbeit in Kammermusikgruppen, Bands, Chören, Orchestern und Projekten.

4. Besonders begabte Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine gezielte Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

5. Öffentliche Auftritte sowie vielfältige musikalische Veranstaltungen gehören zum Auftrag der Musikschule.

6. Das Konservatorium gliedert sich in die vier Lehrbereiche

I. Musikalische Früherziehung, Grundausbildung und Gruppenspiel

II. Ensemble- und Bühnenmusik

III. Kammermusik, Korrepetition, studienvorbereitende Ausbildung

IV. Popularmusik, Folklore

sowie das Cottbuser Kindermusical.

7. Der Konzertsaal, der Kammermusiksaal und das Podium dienen im Rahmen der Ausbildung von Schülerinnen und Schülern, Orchestern, Ensembles und Chören zu Proben und Auftritten. Soweit sie dafür nicht in Anspruch genommen werden, können sie einschließlich der dazugehörigen Räumlichkeiten (Foyer, Garderobe, Toiletten) zur Durchführung von Veranstaltungen, die dem besonderen Charakter des Hauses nicht zuwiderlaufen, Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden (siehe § 9 Entgelte).

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Das Konservatorium ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Erträge sowie sonstigen Einnahmen und Mittel des Konservatoriums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus/Chóśebuz durch Ausgaben, die dem Zweck des Konservatoriums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums Cottbus/Chóśebuz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Konservatoriums Cottbus/Chóśebuz an die Stadt Cottbus/Chóśebuz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Lehrkräfte

Am Konservatorium unterrichten Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulstudium, Künstlerinnen und Künstler sowie Studierende künstlerischer Hoch- und Fachschulen.

§ 6 Aufnahme und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Die Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Anträge auf Aufnahme in das Konservatorium sind in Textform zu stellen. Sie sind an keine Frist gebunden. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Mit der Anmeldung wird die Satzung des Konservatoriums anerkannt.

3. Die Aufnahme steht im Ermessen des Konservatoriums Cottbus/Chóseebuz. Sie wird rechtsverbindlich mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung des Konservatoriums.
4. Eine Abmeldung ist jeweils nur zum Ende des Schuljahres/Schulhalbjahres möglich und muss in schriftlicher Form mit einer Frist von vier Wochen zum Beendigungstermin abgegeben werden. Unterrichtsentgelte sind bis zum bestätigten Abmeldetermin, also bis zum Ende des Schuljahres/Schulhalbjahres voll zu entrichten.
5. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während dieses Zeitraumes kann das Unterrichtsverhältnis beidseitig monatlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende durch schriftliche Abmeldung beendet werden. Es gibt keine weiteren Formen der Probezeit.
6. Nur in besonders begründeten Einzelfällen (Umzug, Erkrankung, berufliche Beschäftigung, die einen weiteren Unterricht ausschließen) ist eine außerordentliche Abmeldung während des Schuljahres möglich. Der Grund für die außerordentliche Abmeldung ist in diesem Fall auf Verlangen der Stadt Cottbus/Chóseebuz durch Vorlage einer ärztlichen oder amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.
7. Teilnehmerinnen und Teilnehmer können durch das Konservatorium Cottbus/Chóseebuz vom Unterricht ausgeschlossen und die mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern geschlossene Vereinbarung fristlos aufgehoben werden, wenn sie in schwerwiegender Weise wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen haben oder das Unterrichtsentgelt nicht oder nicht vollständig gezahlt haben. Die Entgeltschuld bleibt dabei bis zum bestätigten Abmeldetermin, also bis zum Ende des Schuljahres/Schulhalbjahres bestehen.

§ 7 Unterricht

Die Unterrichtsstunde im Konservatorium beträgt grundsätzlich 45 Minuten mit Ausnahme des Unterrichts im Instrumentenkarussell, bei dem eine Unterrichtsstunde 30 Minuten beträgt. Wöchentlich wird grundsätzlich eine Unterrichtsstunde erteilt. Über die Erteilung ergänzender Stunden entscheidet die Lehrerin bzw. der Lehrer in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 8 Überlassung von Musikinstrumenten

1. Das Konservatorium kann Teilnehmerinnen und Teilnehmern Musikinstrumente leihweise zur Benutzung überlassen. Die Dauer der Ausleihe wird vertraglich festgelegt.
2. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung des Musikinstrumentes und zur Wartung desselben nach Absprache mit dem Konservatorium auf seine Kosten verpflichtet. Jeder Schaden am Musikinstrument ist dem Konservatorium zu melden. Für Verlust und Beschädigung haben die Empfängerinnen bzw. Empfänger oder die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
3. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Für nichtausleihbare Instrumente ist das Üben im Konservatorium möglich. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme am Programm der Studienvorbereitung und die Beantragung eines Übeausweises.

§ 9 Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht und den Kursen des Konservatoriums bzw. für die Überlassung und Nutzung von Instrumenten sowie die Inanspruchnahme des Konzertsaaes und weiterer Räume durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Die Einzelheiten sind in den Entgeltordnungen geregelt.

§ 10 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus vom 21.12.2006 (in Kraft getreten am 01.02.2007) außer Kraft.

Cottbus/Chóśebuz, den 16.09.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz